
Börsenordnung für die Börse München

Stand: 1. Juli 2016

Börse München

Inhalt

I. Abschnitt: Organisation

- § 1 Geschäftszweige
- § 2 Träger der Börse
- § 3 Börsenaufsichtsbehörde
- § 4 Regelwerke der Börse

II. Abschnitt: Börsenrat

- § 5 Aufgaben
- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Amtszeit
- § 8 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung
- § 9 Beschlussverfahren

III. Abschnitt: Geschäftsführung

- § 10 Börsenleitung
- § 11 Aufgaben
- § 12 Weisungsbefugnis

IV. Abschnitt: Handelsüberwachungsstelle

- § 13 Einrichtung und Betrieb
- § 14 Überwachung des Sicherheitsrahmens

V. Abschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

- § 15 Antrag auf Zulassung
- § 16 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassung von Börsenhändlern
- § 19 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Zutritt ohne das Recht zur Teilnahme am Handel
- § 21 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung
- § 22 Order-Transaktionsverhältnis
- § 23 Excessive Usage Fee
- § 24 Ausschluss von der Nutzung des Handelssystems

VI. Abschnitt: Einführung von im regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren; Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung

- § 25 Einführung von Wertpapieren
- § 26 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung

VII. Abschnitt: Feststellung der Börsenpreise im Spezialistenmodell

- § 27 Feststellung der Börsenpreise
- § 28 Erfassung und Verwaltung der Aufträge; Eingabe in die Börsen-EDV
- § 29 Preisfeststellung im Spezialistenmodell
- § 30 Bestausführungsprinzip (Best Execution)
- § 31 Preisfeststellung in fortlaufenden Auktionen
- § 32 Integration der Referenzmärkte
- § 33 Preisfeststellung in der Auktion
- § 34 Preisfeststellung in besonderen Fällen
- § 35 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung
- § 36 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen
- § 37 Dokumentation und Veröffentlichung, Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen
- § 38 Verwertung von Daten

VIII. Abschnitt: Skontrofführung; Skontrenverteilung

- § 39 Zulassung, Widerruf der Zulassung und Pflichten der Skontrofführer
- § 40 Voraussetzungen der Fernskontrofführung
- § 41 Beendigung der Fernskontrofführung
- § 42 Verteilung der Skontren

IX. Abschnitt: Entgeltordnung für die Skontrofführer

- § 43 Erhebung der Gebühren
- § 44 Börsengeschäfte in Aktien
- § 45 Börsengeschäfte in festverzinslichen Wertpapieren
- § 46 Veröffentlichung
- § 47 Gebührenschuldner

X. Abschnitt: EDV-Einrichtungen

§ 48 Benutzung von EDV-Einrichtungen

XI. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

§ 49 Ordentliches Schiedsgericht

XII. Abschnitt: Zulassung und Widerruf der Zulassung von Wertpapieren

§ 50 Zulassungsantrag

§ 51 Widerruf der Zulassung

XIII. Abschnitt: Einbeziehung von Wertpapieren

§ 52 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

§ 53 Ablehnung, Widerruf und Zurücknahme der Einbeziehung

XIV. Abschnitt: Freiverkehr

§ 54 Freiverkehr

§ 55 Handelsordnung für den Freiverkehr

§ 56 Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr

XV. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 57 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verschwiegenheitspflicht

§ 58 Abschluss von Geschäften

§ 59 Vornahme von Bekanntmachungen

§ 60 Gebühren

§ 61 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Geschäftszweige

- (1) Die Börse München dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehende Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG. Dieser Abschluss kann über ein elektronisches Handelssystem im Spezialistenmodell oder im Market Maker Modell der Börse erfolgen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse

- (1) Träger der Börse ist die Bayerische Börse AG, München. Der Träger ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen, darf weder die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung noch die Aufsicht über die Börse beeinträchtigen. Der Träger hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Börse München übt das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie des Freistaates Bayern aus (Börsenaufsichtsbehörde).

§ 4 Regelwerke der Börse

- (1) Das Regelwerk der Börse ist für die Organe der Börse und die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und Händler verbindlich.
- (2) Das Regelwerk umfasst insbesondere

- die Börsenordnung,
 - die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 - die Gebührenordnung und
 - das Regelwerk Market Maker Munich.
- (3) Für das Marktsegment m:access ist zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bestandteilen des Regelwerks das Regelwerk für das Marktsegment m:access an der Börse München maßgeblich.
- (4) Für den Freiverkehr sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bestandteilen des Regelwerks die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr gemäß § 56 anzuwenden.
- (5) Sofern im Regelwerk der Börse vorgesehen, kann die Börsengeschäftsführung Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Bestandteilen des Regelwerks beschließen. Die Durchführungsbestimmungen sind für die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und Händler verbindlich.

II. Abschnitt: Börsenrat

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:
1. Erlass der Börsenordnung, der Gebührenordnung, des Regelwerks Market Maker Munich,
 2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 3. Erlass einer Prüfungsordnung über die berufliche Eignung als Börsenhändler,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 5. Erlass einer Entgeltordnung für Skontroführer,
 6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 7. Überwachung der Geschäftsführung,
 8. Bestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle und seines Stellvertreters auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 9. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, zu deren Regelwerk und zur Benutzung von Börseneinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2,
 10. Stellungnahme bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen,
 11. Stellungnahme bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.
- (2) Die Geschäftsführung wird Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 6 Zusammensetzung

Der Börsenrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern. Das Nähere über die Zusammensetzung des Börsenrates und die Wahl der Mitglieder regelt die Börsenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der nach Maßgabe der Börsenverordnung zu wählenden Mitglieder und der vom Börsenrat hinzugewählten Mitglieder aus dem Kreis der Anleger beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 1 Börsengesetz (BörsG) angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.
- (4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls diese nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der in der Wahlordnung vorgesehenen Gruppen, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

§ 9 Beschlussverfahren

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.
- (2) Bei mündlichen, schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat. Jedes Mitglied des Börsenrates kann innerhalb von fünf Börsentagen nach Versendung der Ab-

stimmungsunterlagen verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen, im einzelnen zu begründenden Antrag hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.

- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Einzelheiten über die Verfahrensweise bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

III. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 10 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind.
- (3) Die Börse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der Börse aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der EDV-Anlagen, sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. für die Feststellung des Börsenpreises im regulierten Markt einen oder mehrere Skontroführer und die für die Skontroführer zum Handeln berechtigten Personen zuzulassen (§ 27 BörsG) und die Skontren unter diesen zu verteilen (§ 29 BörsG),
 6. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung in Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung sowie den Erlass von Leerverkaufsverboten in einzelnen Wertpapieren (§ 15 Abs. 5a BörsG) zu entscheiden,
 7. über die Einbeziehung von Wertpapieren in ein elektronisches Handelssystem zu entscheiden und die für den Handel und die Preisbildung in einem elektronischen Handelssystem maßgeblichen Regelungen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen über technische Einrichtungen, festzulegen,

8. mindestens drei inländische Zeitungen mit überregionaler Verbreitung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Bekanntmachungsblätter) zu bestimmen,
 9. über die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden (§ 33 BörsG).
- (2) Die Geschäftsführung kann für Aufgabegeschäfte der Handelsteilnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen. Soweit ein Handelsteilnehmer nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt, kann auch für andere Geschäfte eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Der Sicherheitsrahmen für die Geschäfte in den einzelnen Wertpapierarten wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des jeweiligen Kursänderungsrisikos festgelegt. Dieser kann das Einfache bis Mehrfache der geleisteten Sicherheit betragen. Die Geschäftsführung kann Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen. Die Sicherheit ist durch Garantie eines Kreditinstituts, durch Kautionsversicherung oder durch Zahlung an die Börse zu leisten.
 - (3) Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken, oder den Handelsteilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen.
 - (4) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die von ihr getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.
 - (5) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
 - (6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 12 Weisungsbefugnis

- (1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von

Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.

- (3) Für den Börsenhandel an der Börse München kann die Geschäftsführung auch eine andere Stelle außerhalb der Börse München mit der Erledigung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben einschließlich der zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlichen vorläufigen Maßnahmen beauftragen.

**IV. Abschnitt:
Handelsüberwachungsstelle**

**§ 13
Einrichtung und Betrieb**

- (1) Die Börse München hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe von § 7 BörsG überwacht.
- (2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

**§ 14
Überwachung des Sicherheitsrahmens**

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens zu überwachen. Insbesondere kann sie von den Handelsteilnehmern, der jeweiligen Abrechnungsstelle und dem beauftragten Rechenzentrum die Liste der offenen Aufgabengeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.
- (2) Für die Überwachung des Sicherheitsrahmens haben alle Handelsteilnehmer die Geschäftsdaten, die zu Aufgabengeschäften führen können, bei der Eingabe in die EDV besonders zu kennzeichnen.
- (3) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.

**V. Abschnitt:
Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel**

**§ 15
Antrag auf Zulassung**

- (1) Zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung eines vertretungsberechtigten Organmitglieds, das für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll, zu stellen. Der Antrag ist auf der Internetseite der Börse München zu veröffentlichen.
- (2) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

**§ 16
Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel**

Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

**§ 17
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 16 ist zu erteilen, wenn
 1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat,

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,
3. der Antragsteller auf Anforderung der Geschäftsführung Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften, die an der Börse oder in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus Aufgabengeschäften, dient,
4. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens EUR 50.000,- nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,
5. bei dem Antragsteller, der nach Nr. 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat,
6. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das Handelssystem erfüllt sind,
7. die jederzeitige Erreichbarkeit des Handelsteilnehmers während der Börsenzeit sichergestellt ist.

Bei Unternehmen, die an einer anderen inländischen Börse oder einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

- (2) Abs. 1 Nr. 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz (DepotG) anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder eine andere Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET 2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder

in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Abs. 1 Nr. 2 unbeschadet der Vorschrift des Satzes 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über eine entsprechende vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

- (3) Die Sicherheit gemäß Abs. 1 Nr. 3 beträgt für Unternehmen, für die nicht mehr als ein Börsenhändler zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen werden soll, EUR 100.000,-. Sie erhöht sich für jeden weiteren zuzulassenden Börsenhändler um jeweils EUR 25.000,- bis zu einem Höchstbetrag der zu leistenden Mindestsicherheit von EUR 250.000,-. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden.
- (4) Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist.

§ 18 Zulassung von Börsenhändlern

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse und/oder im elektronischen Handel Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben. Sie können nur jeweils für ein Unternehmen zugelassen werden.
- (2) Die berufliche Eignung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt. Es sind die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachzuweisen, die zum Handel an der Börse befähigen. Dieser Nachweis wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer deutschen Wertpapierbörse erbracht.

§ 19 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 15 - 18 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers kann sie hierzu insbesondere:
 - selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen,
 - von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und/oder
 - bei Dritten Erkundigungen einziehen, wovon der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.

- (2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 15 - 18 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
 - sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt oder
 - er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 20 Zutritt ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

Die Geschäftsführung kann Gästen (insbesondere Berichterstattern und Angestellten der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens) den Zutritt zur Börse gestatten.

§ 21 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 16 - 18 bezeichneten Voraussetzungen nicht

vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Abs. 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 BörsG) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 16 - 18 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 16 - 18 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens oder eines Börsenhändlers für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (7) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.
- (8) Die Zulassung eines Börsenhändlers ruht für die Dauer des Ruhens der Zulassung seines Unternehmens. Sie erlischt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens, durch schriftliche Erklärung des Börsenhändlers gegenüber der Geschäftsführung oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens.

§ 22

Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Monats ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ordereingaben, -änderungen und -lösungen zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften zu gewährleisten.

Das Order-Transaktions-Verhältnis wird jeweils für ein Wertpapier und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte bestimmt. Ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis liegt insbesondere dann vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Wertpapiers, der konkreten Marktlage oder der Funktion des handelnden Unternehmens wirtschaftlich nachvollziehbar ist. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen für jedes Wertpapier ein Order-Transaktions-Verhältnis festzulegen. Die Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses kann insbesondere anhand der Art des Wertpapiers erfolgen.

- (2) Hält ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis nicht ein, kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um Verletzungen zukünftig zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere die Ermahnung und Abmahnung des Handelsteilnehmers sowie der vorübergehende Ausschluss vom Handel. Vor dem Ausschluss vom Handel setzt die Geschäftsführung dem Handelsteilnehmer eine angemessene Frist zur Ergreifung von Maßnahmen, welche die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses gewährleisten. Die Frist wird so bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, diejenigen seiner Kunden zu informieren, deren Orderverhalten ursächlich für das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ist.

§ 23

Excessive Usage Fee

Für die übermäßige Nutzung des Handelssystems innerhalb eines Tages, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen und -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, hat der Handelsteilnehmer eine Excessive Usage Fee zu entrichten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu der Excessive Usage Fee und deren Höhe zu treffen.

§ 24

Ausschluss von der Nutzung des Handelssystems

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen hat die Geschäftsführung das Recht, ein zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung des Handelssystems auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des elektronischen Systems gefährdet.
- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern auf dem Handelssystem erzeugte Last messen und im Falle eines Missbrauchs gegenüber einzelnen Handelsteilnehmern die unverzügliche Reduzierung maschinell erzeugter und in elektronischer Form eingespielter Aufträge anordnen. Bei Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung

können die betroffenen Handelsteilnehmer nach Abs. 1 von der Nutzung des Handelssystems ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen.

**VI. Abschnitt:
Einführung von im regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren; Aus-
setzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung**

**§ 25
Einführung von Wertpapieren**

- (1) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt der Aufnahme der Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt an der Börse (Einführung) bekannt.
- (2) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

**§ 26
Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Notierung
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.

- (2) Die Geschäftsführung kann weiterhin
 1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder einzelnen Wertpapieren unterbrechen,
 2. die Preisfeststellung unterbrechen sowie
 3. den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint.

- (3) Die Geschäftsführung ist gemäß § 15 Abs. 5a BörsG darüber hinaus ermächtigt, Leerverkäufe in einzelnen Wertpapiergattungen für einen befristeten Zeitraum generell zu verbieten. Dies gilt auch, wenn für die betroffe-

nen Wertpapiere die zuständige Behörde des jeweiligen Heimatmarktes ein dortiges Leerverkaufsverbot ausgesprochen hat.

- (4) Die vorgenannten Maßnahmen der Geschäftsführung werden über das System unverzüglich bekannt gegeben und nach Maßgabe des § 59 veröffentlicht.

**VII. Abschnitt:
Feststellung der Börsenpreise im Spezialistenmodell**

**§ 27
Feststellung der Börsenpreise**

- (1) Die Feststellung der Börsenpreise bei Handelsgeschäften gemäß § 1 wird durch Skontroführer (Spezialisten i.S.d. § 39) vorgenommen. Die Börsenpreise werden unter Beachtung der EU-Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EU („MiFID“) und deren Umsetzungsgesetze nach Maßgabe der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt. Die Geschäftsführung kann eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen, wenn dadurch eine für das Publikum übersichtlichere oder verständlichere Preisfeststellung erreicht wird.
- (2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, welcher der wirklichen Marktlage des Handels an der Börse entspricht. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Die Skontroführer haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. Der Skontroführer ist berechtigt, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn des folgenden Erfüllungstages gemäß § 36 Absatz 2 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München (Geschäftsbedingungen) offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich rückwirkend zu korrigieren.
- (3) Skontroführende Unternehmen können die Preisfeststellung im Börsensaal der Börse München oder von ihrer Geschäftsstelle aus (Fernskontro) gemäß § 40 betreiben.
- (4) Eröffnungs- und Kassapreise sind gerechnete Preise. Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Börsenhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden Aufträge festzustellen.
- (5) Soweit in dieser Börsenordnung und den Geschäftsbedingungen nichts bestimmt ist, entscheidet die Geschäftsführung über die Einzelheiten der Preisfeststellung. Insbesondere ist die Geschäftsführung ermächtigt, Bestimmungen über die Mindestpreisänderungsgröße (Tick-Size) in den Durchführungsbestimmungen zu treffen. Die Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

§ 28

Erfassung und Verwaltung der Aufträge; Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle dem Skontroführer erteilten Aufträge sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmten EDV-Systeme einzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Aufträge, die durch algorithmischen Handel im Sinne von § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugt wurden, sind unter Kennzeichnung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen zu kennzeichnen. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu der Kennzeichnung nach Satz 2 zu erlassen. Die Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Der Auftraggeber wird über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.
- (2) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags verändern die zeitliche Rangfolge im Auftragsbuch, wenn sie wesentliche Auftragsinhalte, insbesondere Preis oder Stückzahl, betreffen, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können.
- (3) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Auftraggeber nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Auf Antrag des Handelsteilnehmers kann die Geschäftsführung einzelne oder sämtliche Aufträge löschen. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Handels oder zum Schutz des Publikums erforderlich ist.
- (4) Für die EDV sind Eigengeschäfte des Skontroführers sowie die Eingabe von Geschäftsdaten, die zu Eigen- oder Aufgabengeschäften des Skontroführers führen können, besonders zu kennzeichnen. Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Preis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz durch Eingabe in das System bekannt zu geben.

§ 29

Preisfeststellung im Spezialistenmodell

- (1) Preise für alle Wertpapiere, die an der Börse München zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, werden im Spezialistenmodell in einer Auktion, im fortlaufenden Handel oder im fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion festgestellt. Die Geschäftsführung entscheidet unter Beachtung der EU-Finanzmarkttrichtlinie 2004/39/EU („MiFID“) und deren Umsetzungsgesetze über die Art und Weise des Handels; sie hat dabei insbesondere die Wertpapiergattung und das durchschnittliche Handelsvolumen zu berücksichtigen.

- (2) Aufträge können während der Vorhandels-, der Haupthandels- und der Nachhandelsphase (Börsenzeit) in das Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Ausführung der Aufträge erfolgt nach dem Grundsatz der Preis-Zeit-Priorität. Aufträge mit dem höheren Limit im Kauf bzw. dem niedrigeren Limit im Verkauf werden zuerst ausgeführt. Haben Aufträge das gleiche Limit, wird der Auftrag mit dem älteren Zeitstempel zuerst ausgeführt. Jede Änderung eines Auftrages führt zu einem neuen Zeitstempel.
- (3) Die Geschäftsführung legt die Börsenzeit und Dauer der jeweiligen Phasen fest. Sie ist ermächtigt, die Börsenzeit zu verändern und geeignete Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus systembedingten Gründen erforderlich ist, insbesondere wenn keine zuverlässigen Daten über die Marktlage vorhanden sind, Referenzmärkte fehlen oder der Handel unterbrochen ist.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen sowie technische Durchführungsbestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Marktmodells zu erlassen.

§ 30 Bestausführungsprinzip (Best Execution)

- (1) Die Preisfeststellung erfolgt im fortlaufenden Handel und im fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion nach dem Bestausführungsprinzip. Der Skontroführer stellt Geld- und Briefkurse unter Angabe der jeweiligen Volumina in das Handelssystem ein. Er gewährleistet durch den Einsatz einer geeigneten technischen Infrastruktur die Einhaltung der maximal möglichen Abweichung vom Preis des Referenzmarktes in Prozentangaben oder absoluten Zahlen (Preiskorridor). Er hat
 1. das Volumen des ausführbaren Auftrags und das Volumen bzw. die Markttiefe der auf den Referenzmärkten zur Verfügung gestellten Aufträge zu berücksichtigen,
 2. Teilausführungen der Aufträge zu vermeiden,
 3. zu prüfen, zu welchen Preisen der Auftrag des Anlegers vollständig auf Referenzmärkten ausgeführt und auf welchem Referenzmarkt der Auftrag insgesamt zum besten Preis ausgeführt werden könnte,
 4. den Auftrag unverzüglich auszuführen.

Im übrigen gilt § 28 Abs. 2.

- (2) Die Geschäftsführung legt maximale Preiskorridore sowie die Höhe der garantierten Angebote fest. Sie hat dabei die Öffnungszeiten und die Orderbuchtiefe des Referenzmarktes, Devisenkursschwankungen, Handels- und Abwicklungsmodalitäten, Transaktionskosten und Ausfallrisiken besonders zu berücksichtigen.

- (3) Der Skontroführer ist verpflichtet, den Auftrag bis zur Grenze des auf den zu berücksichtigenden Referenzmärkten verfügbaren Volumens und zum entsprechenden Durchschnittspreis teilweise auszuführen, sofern dies für den Auftraggeber im Hinblick auf die entstehenden Kosten wirtschaftlich sinnvoll ist (vertretbare Teilausführung).
- (4) Der Skontroführer ist zum Selbsteintritt berechtigt, wenn dadurch eine Teilausführung des Auftrags vermieden werden kann. Bei Wertpapieren, deren Preis geringer als EUR 0,25 ist, ist der Skontroführer grundsätzlich zum Selbsteintritt berechtigt.

§ 31

Preisfeststellung im fortlaufenden Handel

- (1) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die entsprechend § 33 durchgeführt wird.
- (2) Der Skontroführer ist verpflichtet, das Bestausführungsprinzip (§ 30) einzuhalten. Die Geschäftsführung legt maximale Preiskorridore sowie die Höhe der garantierten Angebote fest.

§ 32

Integration der Referenzmärkte

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt Kriterien, die für die Beurteilung der wirklichen Marktlage des Börsenhandels maßgeblich sind. Sie legt hierzu insbesondere Referenzmärkte fest, die bei der Preisfeststellung zu berücksichtigen sind, und veröffentlicht dies.
- (2) Referenzmarkt können Börsen und börsenähnliche Einrichtungen im Sinne des Börsengesetzes, organisierte Märkte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder andere Märkte für den Handel von Wertpapieren sein, wenn sichergestellt ist, dass
 1. Preise ordnungsgemäß auf Grundlage eines Regelwerks zustande kommen,
 2. Wertpapiergeschäfte kostengünstig, rechtssicher und risikovermeidend abwickelt werden,
 3. handelbare Aufträge und/oder handelbare An- und Verkaufspreise aktuell und dauerhaft veröffentlicht werden,
 4. Aufträge zu den angezeigten An- und Verkaufspreise sicher ausgeführt werden.

§ 33
Preisfeststellung in der Auktion

- (1) Bei den Wertpapieren, die nicht in den fortlaufenden Handel einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich zum Kassapreis. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, in Ausnahmefällen zusätzliche Preisfeststellungen zuzulassen.
- (2) In einer Auktion wird auf Grundlage der vorliegenden Aufträge (Auftragslage) derjenige Preis festgestellt, zu dem der größte Umsatz bei minimalem Überhang unter Berücksichtigung der Marktlage mit einer möglichst geringen Abweichung zum letzten Kurs ausgeführt werden kann.
- (3) Der Skontroführer ist verpflichtet, dem Markt rechtzeitig vor der Preisfeststellung Taxen anzuzeigen, innerhalb derer der Preis festgestellt wird. Im übrigen gilt § 28 Abs. 2.

§ 34
Preisfeststellung in besonderen Fällen

- (1) Die Geschäftsführung regelt, wann und auf welche Weise die Preisfeststellung in besonderen Fällen vorzunehmen ist. Sie ist insbesondere dann zulässig, wenn
 - keine zuverlässigen Daten über die Marktlage vorhanden sind,
 - Referenzmärkte fehlen (z.B. Handelsverbote am Referenzmarkt aufgrund hoheitlicher Intervention, Schließungen wegen ausländischer Feiertage)
 - außerordentliche Marktsituationen vorliegen (z.B. Volatilitätsunterbrechungen des Referenzmarktes) oder
 - technische Störungen im System aufgetreten sind.
- (2) Skontroführer sind in diesen Fällen verpflichtet, die Geschäftsführung sofort zu unterrichten und den Marktverlauf zu dokumentieren. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Pflichten nach §§ 30 und 31 besteht nicht, wenn eine Preisfeststellung aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Handelsteilnehmer unverzüglich über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 35
Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

- (1) Bei der Preisfeststellung werden folgende Zusätze verwendet:
 1. Preis ohne Zusatz = bezahlt:
Alle unlimitierten Aufträge sind ausgeführt;
die zum festgestellten Preis limitierten Aufträge können nicht oder nicht vollständig ausgeführt sein; ein festgestellter Preis ohne Umsatz ist ein indikativer Preis, der über die aktuelle Marktlage informiert;
 2. ratG = rationiert Geld:
Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
 3. ratB = rationiert Brief:
Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;

- (2) Im Spezialistenmodell werden zusätzlich folgende Hinweise verwendet:
 1. G = Geld:
Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
 2. B = Brief:
Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
 3. – T = gestrichen Taxe:
Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, der Preis ist geschätzt;
 4. – GT = gestrichen Geld/Taxe:
Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
 5. – BT = gestrichen Brief/Taxe:
Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;

§ 36
Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen

- (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher des Skontroführers, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.

- (2) Die Handelsüberwachungsstelle kann bei erheblichen Preisschwankungen, bei Kursänderungen und bei Rationierungen nach Art und Umfang ihre Mitwirkung bei der Preisfeststellung anordnen.

§ 37

Dokumentation und Veröffentlichung, Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen

- (1) Die Geschäftsführung veröffentlicht auf der Internetseite der Börse München oder in sonst geeigneter Weise die Handelsart (§ 29 Abs. 1) und die daraus notwendigen Bedingungen (Preiskorridore, Volumen der garantierten Angebote und Referenzmärkte).
- (2) Handelsdaten, insbesondere Börsenpreise und die dazu gehörigen Umsätze, werden im System der Börse oder eines vertraglich gebundenen Outsourcing-Partners gespeichert und bekannt gemacht. Die Geschäftsführung ist zu Veröffentlichungen über die Marktlage im übrigen befugt, wenn dies zur Unterrichtung des Publikums notwendig ist.
- (3) Alle Handelsteilnehmer haben nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.

§ 38

Verwertung von Daten

- (1) Skontroführer und andere Handelsteilnehmer dürfen die aus dem Handelssystem empfangenen Daten und Informationen nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Dies gilt für Informationen aus dem Handelssystem und insbesondere für Daten, welche die Bayerische Börse AG von Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich bezieht.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, wenn nicht die Geschäftsführung vorher zugestimmt hat. Im Falle der Zuwiderhandlung sind der Bayerische Börse AG als dem Träger der Börse alle entstandenen Schäden zu ersetzen.
- (3) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Handelsdaten einzusehen.

**VIII. Abschnitt:
Skontroführung; Skontrenverteilung**

§ 39

Zulassung, Widerruf der Zulassung und Pflichten der Skontroführer

- (1) Die Geschäftsführung lässt die Skontroführer und die für sie handelnden Personen gemäß § 27 Abs. 1 BörsG zu. Sie widerruft die Zulassung gemäß § 27 Abs. 2 BörsG.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Skontroführer (Spezialist) kann nur erhalten, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 erfüllt,
 2. als Handelsteilnehmer und als Skontroführer an der Börse München zugelassen ist,
 3. ein Eigenkapital von mindestens EUR 5.000.000,- nachweist,
 4. die fachliche Eignung durch Zulassung zum Börsenhandel seit mindestens zwei Jahren nachweist; praktische Erfahrungen in der Preisfeststellung sollen vorhanden sein,
 5. die technischen Anforderungen des Börsenhandelssystems erfüllt,
 6. einen Anschluss- und Servicevertrag mit der Bayerische Börse AG mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren schließt,
 7. für die Dauer der Bestellung eine monatliche Systemanschlussgebühr an die Bayerische Börse AG entrichtet, die von der Bayerische Börse AG jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt wird,
 8. ein ausreichendes, fachlich und persönlich geeignetes Personal auch außerhalb der Handelszeiten bereitstellt, das über Geschäfte Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgeben kann,
 9. das Regelwerk des neuen Handelssystems anerkennt, insbesondere das Bestausführungsprinzip und die Sofortigkeitsgarantie erfüllt.
- (3) Für Skontroführer, die im Rentenhandel Börsenpreise feststellen, kann die Geschäftsführung Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroführung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Er hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung bleibt er weisungsfrei. Der Skontroführer darf Eigen- und Aufgabengeschäfte nur tätigen,
 1. soweit dies zur Ausführung ihm erteilter Aufträge notwendig ist,
 2. beim Fehlen marktnah limitierter Aufträge oder
 3. beim Vorliegen unlimitierter Aufträge, die sonst nur zu nicht marktgerechten Preisen zu vermitteln wären.

- (5) Die Zulassung und der Widerruf der Skontrofführung werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse München oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 40

Voraussetzungen der Fernskontrofführung

- (1) Ein skontrofführendes Unternehmen, das keine Geschäftsstelle im Börsensaal hat, kann auf Antrag zur Fernskontrofführung zugelassen werden, wenn
1. eine sachlich und personell ausreichend ausgestattete Geschäftsstelle vorgehalten wird,
 2. die ständige Erreichbarkeit der Geschäftsstelle während der Handelszeit an der Börse München sichergestellt wird, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können,
 3. die mit der Preisfeststellung zu beauftragenden Personen und ihre Vertreter jeweils unter Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit als Skontrofführer benannt sind; die fachliche Eignung ist durch Zulassung zum Börsenhandel als Börsenhändler nachzuweisen.
- (2) Über die persönliche Zuverlässigkeit als Skontrofführer können insbesondere Auskünfte bei Börsenhändlern, Inhabern, Geschäftsführer oder Leiter der Handelsbereiche von Handelsteilnehmern eingeholt werden.
- (3) Der Handelsüberwachungsstelle müssen die mit der Preisfeststellung beauftragten Personen bekannt gegeben bzw. Änderungen in der Aufgabenverteilung unverzüglich angezeigt werden. Der Skontrofführer hat die Tätigkeit der mit der Preisfeststellung beauftragten Personen in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offenzulegen.
- (4) Der Skontrofführer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die telefonische Verbindung oder die Eingabe, der Empfang oder der Versand von Daten gestört oder nicht möglich ist. Er hat die voraussichtliche Dauer der Störung anzuzeigen.
- (5) Der Skontrofführer ist verpflichtet, ein eigenes Sicherheitssystem aufzubauen, das innerhalb von 60 Minuten die Preisfeststellung übernehmen kann. Dauert die Störung beim Skontrofführer länger, überträgt die Geschäftsführung das Recht zur Skontrofführung in den betroffenen Wertpapieren kommissarisch auf einen anderen Skontrofführer.

§ 41
Beendigung der Fernskontroführung

- (1) Sofern die Voraussetzungen für die Fernskontroführung nach § 40 nicht mehr vorliegen oder aus anderen Gründen (vgl. § 27 Abs. 2 BörsG) eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist, kann die Geschäftsführung die Zulassung nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde widerrufen.
- (2) Beabsichtigt ein skontroführendes Unternehmen seine Tätigkeit als Fernskontroführer zu beenden, hat es dies der Geschäftsführung der Börse München unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 42
Verteilung der Skontren

Die Geschäftsführung entscheidet über die Verteilung der Skontren. Die Verteilung einzelner Skontren hat befristet zu erfolgen, längstens für die Dauer von fünf Jahren.

**IX. Abschnitt:
Entgeltordnung für die Skontroführer**

**§ 43
Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Skontroführer an der Börse München erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Gebühren für die Vermittlung von Börsengeschäften.
- (2) Die Gebühren sind Höchstgebühren. Die Mindestgebühr für ein vermitteltes Börsengeschäft beträgt EUR 0,75.

**§ 44
Börsengeschäfte in Aktien**

Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel beträgt die Gebühr 0,8 vom Tausend des Kurswertes. Bei Börsengeschäften in Aktien des DAX 30 beträgt die Gebühr 0,4 vom Tausend des Kurswertes.

**§ 45
Börsengeschäfte in festverzinslichen Wertpapieren**

- (1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Festsetzung der Gebühr auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Null-Coupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.
- (2) Die Gebühr beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren sowie bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises bei Nennwerten

bis	EUR	25.000,-	0,75 vom Tausend des Nennwertes
über	EUR	25.000,-	0,4 vom Tausend des Nennwertes
bis	EUR	50.000,-	mindestens aber EUR 18,75
über	EUR	50.000,-	0,28 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	125.000,-	mindestens aber EUR 20,-
über	EUR	125.000,-	0,26 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	250.000,-	mindestens aber EUR 35,-
über	EUR	250.000,-	0,16 vom Tausend des Nennwertes,

bis	EUR	500.000,-	mindestens aber EUR 65,-
über	EUR	500.000,-	0,12 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	1.000.000,-	mindestens aber EUR 80,-
über	EUR	1.000.000,-	0,08 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	2.500.000,-	mindestens aber EUR 120,-
über	EUR	2.500.000,-	0,06 vom Tausend des Nennwertes,
			mindestens aber EUR 200,-.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und KfW bei Beträgen

über	EUR	500.000,-	0,1000 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	1.000.000,-	mindestens aber EUR 80,-
über	EUR	1.000.000,-	0,0750 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	1.500.000,-	mindestens aber EUR 100,-
über	EUR	1.500.000,-	0,0625 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	2.000.000,-	mindestens aber EUR 112,50
über	EUR	2.000.000,-	0,0600 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	2.500.000,-	mindestens aber EUR 125,-
über	EUR	2.500.000,-	0,0500 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	3.500.000,-	mindestens aber EUR 150,-
über	EUR	3.500.000,-	0,0400 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	5.000.000,-	mindestens aber EUR 175,-
über	EUR	5.000.000,-	0,0300 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	15.000.000,-	mindestens aber EUR 200,-
über	EUR	15.000.000,-	0,0250 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	25.000.000,-	mindestens aber EUR 450,-
über	EUR	25.000.000,-	0,0200 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	50.000.000,-	mindestens aber EUR 625,-
über	EUR	50.000.000,-	0,0150 vom Tausend des Nennwertes,
			mindestens aber EUR 1.000,-.

- (3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich die Gebühr entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

- (4) Den nach Abs. 2 zur Berechnung des Nennwertes jeweils zu Grunde zu legenden Devisenreferenzpreis bestimmt der Skontroführer.

§ 46
Veröffentlichung

Die geltenden Gebührensätze sind auf der Internetseite der Börse München zu veröffentlichen.

§ 47
Gebührensschuldner

- (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäftes durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet dem Skontroführer je eine Gebühr.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebühr durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

**X. Abschnitt:
EDV-Einrichtungen**

**§ 48
Benutzung von EDV-Einrichtungen**

- (1) Die Börse München verpflichtet sich gegenüber den Handelsteilnehmern, in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Systeme vorzuhalten, zu warten und zu pflegen und in einem Rechenzentrum zu betreiben. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum des Trägers der Börse München stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse München.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Systeme zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.
- (3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen der Börse München oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Börse München haftet bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Börse München gegenüber den Handelsteilnehmern im Rahmen der Benutzung einer börslichen EDV-Einrichtung für das Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
- (5) Hat der Handelsteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Börse München und der Handelsteilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (6) Der Träger der Börse München haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im übrigen haftet er generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

**XI. Abschnitt:
Börsenschiedsgericht**

**§ 49
Ordentliches Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus Börsengeschäften, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, werden vom Schiedsgericht der Börse München entschieden, sofern von den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 17 Abs. 1 Nr. 1 angehören müssen.
- (3) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden unter Berücksichtigung von § 37 h WpHG die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung.
- (4) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

**XII. Abschnitt:
Zulassung und Widerruf der Zulassung von Wertpapieren**

**§ 50
Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren, die im regulierten Markt gehandelt werden sollen, ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen schriftlich zu stellen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens EUR 730.000,- nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinn des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen (§ 32 Abs. 2 BörsG).
- (2) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

**§ 51
Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 BörsG vorliegen.
- (2) Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 1 Satz 3 erfasst sind, steht der Schutz der Anleger einem Widerruf der Zulassung insbesondere dann nicht entgegen, wenn
 1. auch nach Wirksamwerden des Widerrufs der Handel des Wertpapiers an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gewährleistet erscheint oder
 2. nach Wirksamwerden des Widerrufs das Wertpapiers an keinem anderen inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt wird, den Anlegern nach Bekanntgabe des Widerrufs aber ausreichend Zeit verbleibt, die Wertpapiere im regulierten Markt der Börse München zu veräußern.
- (3) Die Geschäftsführung bestimmt, ab welchem Zeitpunkt der Widerruf der Zulassung wirksam wird. Der Widerruf wird mit einer Frist von höchstens zwei Jahren ab dessen Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung

kann die Frist auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft.

- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Abs. 2 nach Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Widerruf auf der Internetseite der Börse München.
- (6) Für den Widerruf der Zulassung von Amts wegen gilt § 39 Abs. 1 BörsG. Der Widerruf wird nach vorstehendem Abs. 5 veröffentlicht.

**XIII. Abschnitt:
Einbeziehung von Wertpapieren**

**§ 52
Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt**

- (1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn
 1. die Wertpapiere bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 - c) an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,zugelassen sind und
 2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt ist schriftlich zu stellen.
- (3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung oder die kurzfristige oder endgültige Einstellung der Preisfeststellung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicher stellen.
- (4) Der Antragsteller hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, in dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen wurde, zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (5) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen oder widerrufen wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Einbeziehung. Ein Fortbestand der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 und 4 übernimmt.
- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Abs. 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.
- (7) Für die Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung gilt § 26 sinngemäß

§ 53

Ablehnung, Widerruf und Zurücknahme der Einbeziehung

- (1) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung der Wertpapiere in den Börsenhandel im regulierten Markt ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes oder die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung nicht vorliegen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung zurücknehmen oder widerrufen, wenn die in § 56 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen, wenn der Antragsteller die in § 56 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

XIV. Abschnitt: Freiverkehr

§ 54 Freiverkehr

Für Wertpapiere, die weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann während der Börsenzeit ein Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn durch eine Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen des Trägers der Börse eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

§ 55 Handelsordnung für den Freiverkehr

- (1) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.
- (2) Für den Ablauf des Handels gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München, die Vorschrift dieser Börsenordnung mit Ausnahme von § 25 und der Abschnitte XII und XIII sowie das Regelwerk Market Maker Munich einschließlich der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 56 Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr

- (1) Die durch den Träger der Börse (§ 2) zu erlassenden Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr regeln die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr bedürfen der Billigung der Geschäftsführung.

**XV. Abschnitt:
Schlussvorschriften**

**§ 57
Ehrenamtliche Tätigkeit, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Börsenrates, des Skontroausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind über den Amtsbereich der Börse betreffende Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der in Abs. 1 genannten Organe nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

**§ 58
Abschluss von Geschäften**

Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Börse München zugelassenen Unternehmens oder dort ernannten Skontroführers abgeschlossen oder zwischen solchen Unternehmen vermittelt werden.

**§ 59
Vornahme von Bekanntmachungen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Bekanntmachungen der Börsenorgane auf der Internetseite der Börse München oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

**§ 60
Gebühren**

Die Börse München erhebt Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

**§ 61
Inkrafttreten**

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse München in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.